

**Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches  
Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung;  
Unterzeichnung**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ voraussichtlich 2019  
Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Als erster Mitgliedstaat hat Österreich dem multilateralen Übereinkommen zur Errichtung einer EU-weiten einheitlichen Patentgerichtsbarkeit (EPGÜ) zugestimmt (Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 6.8.2013). Aus jetziger Sicht sollte der Vertrag Anfang 2019 in Kraft gesetzt werden. Für die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten (Einsetzung der Ausschüsse, Auswahl, Schulung, Ernennung der Richter, Einrichtung des Patentregisters, Bestellung von Personal, Errichtung der Infrastruktur etc.) ist im Vertrag eine Frist von höchstens vier Monaten vorgesehen. Da sich gezeigt hat, dass für diese Maßnahmen mehr Zeit benötigt wird, liegt seit 1.10.2015 ein entsprechendes Protokoll zum EPGÜ zur Unterzeichnung auf. Durch die vorläufige Inkraftsetzung der relevanten Artikel des EPGÜ können die Vorbereitungsarbeiten schon vor dem Inkrafttreten des EPGÜ beginnen. In Österreich ist hierzu neben der Unterzeichnung die parlamentarische Ratifizierung notwendig.

**Ziel(e)**

EPGÜ (analog der zugehörigen WFA):

- Einheitliche Gerichtsbarkeit im Bereich des Patentwesens und einheitlicher Rechtsschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten
- Einheitlicher Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten

Bei voller Funktionsfähigkeit sollen Patentanmeldungen für das neue europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ("EU-Patent"), statt bisher durchschnittlich 36.000 Euro, nur mehr 4.725 Euro kosten. Die neuen Regeln ermöglichen einen einheitlichen Patentschutz, der dann automatisch in allen Vertragsstaaten gilt. Dies führt zu einer Senkung der Unternehmensausgaben und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer und globaler Ebene.

PROTOKOLL – ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG EINZELNER TEILE DES EPGÜ:

- zügige Vorbereitung der Einrichtung der vereinbarten Einheitspatentgerichtsbarkeit, um den österreichischen beteiligten Kreisen dieses Werkzeug möglichst rasch zur Hand zu geben
- Mitwirkung an der Einrichtung der Ausschüsse und Teilnahme an denselben schon vor Inkrafttreten des EPGÜ

## Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Durch die Unterzeichnung/Ratifizierung beteiligt sich Österreich an folgenden Vorhaben:

- allg. Vorbereitung der Einrichtung eines Einheitlichen Patentgerichts noch vor Inkrafttreten des EPGÜ
- spezielle Einrichtung der Ausschüsse (Verwaltungs-, Haushalts- und Beratungsausschuss wie im EPGÜ vorgesehen) und Mitwirkung in denselben
- Beschlussfassung über einen ersten, provisorischen Haushalt des Gerichtes (im Haushaltsausschuss)

Durch die Teilnahme am Protokoll kann schon vor dem Inkrafttreten des EPGÜ die dort vorgesehene Anschubfinanzierung fällig werden. Eine dadurch vergrößerte finanzielle Belastung von Österreich ist nicht vorgesehen, nur der Zeitpunkt verschiebt sich nach vorne.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Da sich lediglich der Fälligkeitszeitpunkt bis zu drei Monate nach vorne verschiebt, bleiben die in der WFA 2013 angeführten und hier nochmals wiedergegebenen Zahlen nach wie vor unverändert. Es wurden daher im Vergleich zur WFA 2013 bloß die Jahreszahlen angepasst.

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen	61	96	130	164	198

Finanzierungshaushalt entspricht dem Ergebnishaushalt.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Transferaufwand	61	96	130	164	198
Aufwendungen gesamt	61	96	130	164	198
Nettoergebnis	-61	-96	-130	-164	-198

Erläuterung

Die Anschubfinanzierung des Gerichts soll nur bis inkl. 2024 den teilnehmenden Mitgliedstaaten obliegen. Ab 2025 sollen sich die laufenden Kosten aus Gebühren und sonstigen Einnahmen des einheitlichen Patentgerichts finanzieren (Selbstfinanzierung).

Der vorläufige letzte, jährlich linear ansteigende österreichische Beitrag stellt sich Berechnungen des ÖPA zufolge wie folgt dar:

2024: 232.320 Euro.

Die gesamten österreichischen Beiträge zur Anschubfinanzierung im Zeitraum 2019 – 2024 belaufen sich auf 881.280 Euro.

Sollte nach diesem Zeitraum ein weiterer Finanzbedarf bestehen, so würde der Beitrag Österreichs dann nach dem Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren der EU-Patente errechnet werden. In diesem Fall wäre die innerstaatliche Kostentragung neu festzulegen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Kosten verursacht die Ratifizierung des Protokolls weitere, geringfügige Kosten in Höhe von geschätzten 8.000 Euro, nämlich jene für die Teilnahme an Sitzungen

der drei Ausschüsse. Dies ergibt einen geringfügigen Mehraufwand für Dienstreisen, der jedoch im laufenden Dienstreisebudget bedeckt ist und aus diesem Grund nicht in die Tabellen aufgenommen wurde.

- Bedeckung in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen brutto	61	96	130	164	198
gem. BFRG/BFG	61	96	130	164	198

#### Erläuterung

Hinsichtlich der innerstaatlichen Kostentragung (Bedeckung aus dem Detailbudget 41.01.03) übernimmt das BMVIT 100% der auf Österreich entfallenden Kosten, wobei 50% der jährlich anfallenden Kosten, jedoch maximal 30.000 Euro im ersten Jahr und 116.000 Euro im letzten Jahr aus dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung gestellt werden (gemäß akkordiertem MRV vom 10.6.2013).

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Protokoll ist, ebenso wie das Übereinkommen (EPGÜ), gemeinsam mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 1, sowie der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, ABl Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 89, im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit von 25 Mitgliedstaaten Teil eines Gesamtpakets und steht in Einklang mit dem Unionsrecht. Das mit diesem Übereinkommen zu schaffende Gerichtssystem der Vertragsstaaten unterliegt im vollen Umfang dem Unionsrecht und ist für dessen Anwendung und Auslegung zuständig.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 87472510).